

ZBB 2001, 191

HWiG §§ 1, 2; VerbrKrG § 7 Abs. 2 Satz 3

Wirksamer Widerruf des Beitritts zu Publikumsgesellschaft auch nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit

OLG Rostock, Urt. v. 01.03.2001 – 1 U 122/99 (rechtskräftig), ZIP 2001, 1009 = BB 2001, 904

Leitsätze:

1. Das auf den Erwerb einer Beteiligung an einer Publikumsgesellschaft gerichtete Rechtsgeschäft ist, wenn die Gesellschaftsbeiträge um der Gewinnerzielung willen geleistet werden, als ein Vertrag über eine entgeltliche Leistung i. S. v. § 1 Abs. 1 HWiG anzusehen.
2. Die Grundsätze über die Abwicklung der fehlerhaften Gesellschaft stehen der Anwendbarkeit des Haustürwiderrufsgesetzes nicht entgegen.
3. Die dem Kunden gemäß § 2 Abs. 1 HWiG zu erteilende Widerrufsbelehrung muss eindeutig Auskunft über den Beginn der Widerrufsfrist geben. Dafür genügt eine reine Datumsangabe ohne Bezug zur Widerrufsfrist nicht.
4. Für eine Verwirkung des Widerrufsrechts kann nicht auf die Jahresfrist des § 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG abgestellt werden.